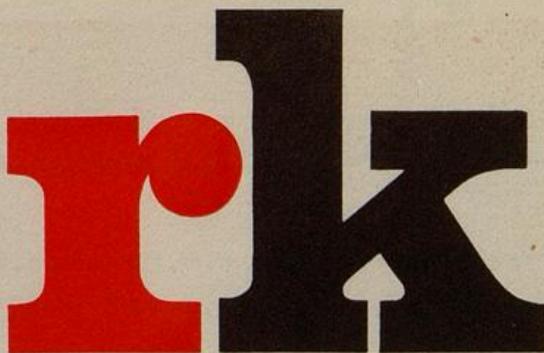


# rathaus · korrespondenz

Chef vom Dienst: 42800/2971 (Durchwahl)  
von 7.30 bis 19 Uhr, Sa. 10 bis 17 Uhr,  
So. 12 bis 17 Uhr, übrige Zeit: Tonband



*gegründet 1861*

Dienstag, 15. Juli 1986

Blatt 1742

Heute in der "RATHAUSKORRESPONDENZ":

Bereits über FS Seidl: Verlängerung der Fristen für Geschworenen-  
ausgesendet: und Schöffnenlisten  
(grau) Hofmann: Optimale Nutzung der Chancen im Donauraum

Kommunal: Schutz für Tiere und Menschen  
(rosa) Um 6.500 mehr Beschäftigte

lokal: Braun gegen Verbauung des Innenhofs Tigergasse 11  
(orange) Feuerwehrmann als Bankräuber: kein Mitarbeiter  
der Wiener Feuerwehr  
Schönbornpark: Ausgestaltung nach den Wünschen  
des Bezirks

-----  
Bereits am 14. Juli 1986 über Fernschreiber ausgesendet  
-----

Seidl: Verlängerung der Fristen für Geschworenen- und Schöffnenlisten  
8 Wien, 14.7. (RK-KOMMUNAL) Rasch reagierte Montag Stadtrat Friederike SEIDL auf die Kritik, daß die Erstellung der Schöffnen- und Geschworenenlisten in Wien auf organisatorische Probleme stieße:

Seidl kündigte eine Verlängerung der Fristen sowie eine Initiative zur Änderung des diesbezüglichen Bundesgesetzes an.

Wie Stadtrat Seidl feststellte, ist nach dem Geschworenen- und Schöffnenlistengesetz, einem Bundesgesetz aus dem Jahre 1946, spätestens im Oktober jedes vierten Jahres ein neues Verzeichnis über die für das Amt eines Geschworenen oder Schöffnen in Frage kommenden Personen anzulegen und nach Einhaltung einer einwöchigen Einspruchsfrist spätestens im November dem Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien weiterzuleiten. Für die Erfassung dieses Personenkreises inklusive der Ausgabe und Einsammlung der Formblätter sind nach Bundesgesetz die Monate Juli bis September zwingend vorgesehen. In Wien nimmt die Bearbeitung der rund 900.000 Formblätter natürlich entsprechende Zeit in Anspruch, so daß die Abgabefristen möglichst kurz gesetzt werden müssen.

In diesem Zusammenhang kündigte Stadtrat Friederike Seidl trotz des Zeitdrucks eine Verlängerung der Abgabefrist bis zum 14. August an. Für jene Personen, die die bisherige Abholfrist (9. Juli) nicht eingehalten haben, wird es keine Geldstrafe geben. Natürlich ist auch weiterhin die Abholung möglich.

In Anbetracht der geänderten Lebensgewohnheiten wäre es sinnvoll, sagte Stadtrat Seidl, den Erfassungszeitraum durch eine Novellierung des Bundesgesetzes in das erste Halbjahr des jeweiligen Jahres zu verlegen. "Ich werde mich in diesem Sinne an den Justiz- und Innenminister wenden, um eine Änderung des Gesetzes zu erreichen." (Schluß) roh/gg

.....  
Bereits am 14. Juli 1986 über Fernschreiber ausgesendet  
.....

Hofmann: Optimale Nutzung der Chancen im Donaauraum

9 Wien, 14.7. (RK-KOMMUNAL) "Die Stadt Wien unternimmt alles, um die sich im Donaauraum ergebenden Entwicklungschancen optimal und unter Ausschöpfung des geistigen Potentials unserer Stadt zu nützen. Der große Wettbewerb 'Chancen für den Donaauraum' sowie die Beteiligung der Bürger auf breitester Basis ist zweifellos ein wichtiger Schritt in dieser Richtung und ein auch im internationalen Maßstab bisher nicht dagewesenes Beispiel partizipativer Stadtplanung." Dies betonte am Montag Wiens Planungsstadtrat Ing. Fritz HOFMANN gegenüber der "RATHAUSKORRESPONDENZ". Auch die Zustimmung der Ingenieurkammer zum Wettbewerb beweise, so Hofmann, daß Wien mit dieser Vorgangsweise auf dem richtigen Weg sei. Die seitens der DoKW erfolgte Finreichung der Staustufe Wien zum bevorzugten Wasserbau habe, betonte Hofmann, keinerlei Einfluß auf den nun eingeleiteten Planungsprozeß: "Die Entscheidung, was künftig im Donaauraum geschieht, treffen die Stadt Wien und alle Wienerinnen und Wiener, die sich am Planungsprozeß beteiligen. Die Staustufe Wien steht dabei keineswegs im Vordergrund, sie ist ganz im Gegenteil nur ein Nebenfaktor in einem umfassenden Planungsprozeß."  
(Schluß) ger/rr

NNNN

## Schutz für Tiere und Menschen (1)

Utl.: Seidl stellt neues Tierschutz- und Tierhaltegesetz vor

2 =Wien, 15.7. (RK-KOMMUNAL) Wien erhält das modernste Tierschutzgesetz Österreichs: Der Entwurf des neuen "Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes", der nun in das Begutachtungsverfahren gehen kann, wurde Dienstag von Stadtrat Friederike SEIDL vorgestellt. Dieses Gesetz, das noch heuer vom Landtag beschlossen werden soll, wird das veraltete Tierschutzgesetz aus dem Jahr 1949 ablösen. Während sich das alte Gesetz in relativ kurzer Form mit der Definition des Begriffes "Tierquälerei" und deren Bestrafung befaßte, sind in dem neuen Gesetzesentwurf auch umfassende Bestimmungen über die Tierhaltung, wie es auch die Bezeichnung des Gesetzes sagt, enthalten. Dies betrifft vor allem auch den Aspekt der Sicherheit des Menschen. Der Leitsatz des neuen Gesetzes lautet daher: "Dieses Gesetz dient dem Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren sowie dem Schutz von Menschen vor Gefahren, die sich aus der Tierhaltung ergeben." Weitere wichtige Regelungen betreffen Tierversuche, die Mitwirkung von Tieren an Veranstaltungen sowie die Schaffung einer Rechtsbasis für Tierheime und für Tierschutzorgane.+++

An dem Entwurf dieses Gesetzes haben, wie Stadtrat Seidl berichtete, seit November 1984 alle betroffenen Stellen mitgearbeitet. Das reicht unter anderem von der zuständigen Magistratsabteilung (MA 58) über die Veterinärmedizinische Universität, die Tierärztekammer, das Institut für Vergleichende Verhaltensforschung, die Polizei bis hin zu den Tierschutzorganisationen, zu Vereinen und Einzelpersonen, denen der Tierschutz ein besonderes Anliegen ist.

In einer Enquete im Oktober 1985 wurde die damals vorliegende Diskussionsgrundlage besprochen. Die Ergebnisse dieser Enquete sind nun im endgültigen Entwurf des Gesetzes für das Begutachtungsverfahren weitgehend enthalten.

Das Gesetz ist nicht in der üblichen Diktion verfaßt, sondern eher in Form eines leicht lesbaren Lehrbuches über die wichtigsten Verhaltensregeln für Tierbesitzer gegenüber dem Tier und gegenüber den Mitmenschen. Als Wiener Landesgesetz befaßt es sich natürlich ausschließlich mit dem Zusammenleben von Mensch und Tier in der Großstadt und soll in dieser Hinsicht auch einen Beitrag zur Bewußtseinsbildung der Bevölkerung darstellen. (Forts.) roh/rr

Schutz für Tiere und Menschen (2)

Utl.: Kontrolle von Veranstaltungen - Verbot von Tierversuchen

3 Wien, 15.7. (RK-KOMMUNAL) Das Gesetz ist in sieben Abschnitte gegliedert: Der erste Abschnitt enthält die allgemeinen Grundsätze (Schutz des Tieres und Schutz des Menschen vor Gefahren aus der Tierhaltung), den Geltungsbereich und die Begriffsbestimmungen. Der zweite Abschnitt beinhaltet den TIERSCHUTZ: "Niemand darf ein Tier qualvoll oder mutwillig, das heißt aus bloßer Lust töten, ihm unnötige Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügen oder es unnötig in schwere Angst versetzen. Tiere sind so zu behandeln, daß ihren art- oder rassegerechten Bedürfnissen weitestgehend entsprochen wird." Das ist die zentrale Aussage des Tierschutzabschnittes. Die häufigsten Formen der Tierquälerei sind in der Folge aufgelistet, um der Behörde schnelleres Eingreifen zu ermöglichen.

Neu geregelt wird die Mitwirkung von Tieren bei Veranstaltungen in Ergänzung zum Wiener Veranstaltungsgesetz. Dafür wird eine Meldepflicht bei der Behörde eingeführt. Sollte die Gefahr einer Tierquälerei bestehen, kann der Magistrat Überwachungsorgane entsenden, entsprechende Auflagen erteilen oder, wenn das nicht ausreicht, die Mitwirkung der Tiere untersagen.

Eine wesentliche Bestimmung stellt der § 9 des Gesetzes dar, der grundsätzlich ein Verbot von Tierversuchen darstellt, die mit Schmerzen, Verletzungen oder sonstigen Schäden für Tiere verbunden sind oder sie in schwere Angst versetzen. Davon ausgenommen sind allerdings aus Kompetenzgründen Tierversuche, die ausdrücklich durch andere Rechtsvorschriften (Tierversuchsgesetz des Bundes) zugelassen sind.

Zwtl.: Verbot für die Haltung gefährlicher Tiere

Der dritte Abschnitt befaßt sich mit der Tierhaltung. Neben der art-, rasse- und altersgerechten Pflege und Unterbringung der Tiere wird darin vor allem auf den SCHUTZ DES MENSCHEN vor Tieren eingegangen. Im § 11, der ein Kernstück des neuen Gesetzes ist, ist ausdrücklich festgehalten, daß durch die Haltung von Tieren "Menschen weder gefährdet noch verletzt noch in unzumutbarer Weise belästigt und fremde Sachen nicht beschädigt werden" dürfen. Für die Haltung von Hunden ist daher ein Maulkorb- oder Leinenzwang an öffentlichen Orten vorgesehen. (Forts.) roh/rr

Schutz für Tiere und Menschen (3)

4 Wien, 15.7. (RK-KOMMUNAL) Die Haltung von WILDTIEREN, die besondere Ansprüche stellen, ist AUS GRÜNDEN DES TIERSCHUTZES von einer Bewilligung abhängig. Die Landesregierung wird durch Verordnung diese Tierarten auflisten. Wissenschaftliche Einrichtungen, Tiergärten, befugte Tierhändler, Tierheime, Zirkusse und Tierschauen sind davon ausgenommen. Wenn eine artgerechte Haltung gewährleistet ist, muß auf Antrag eine Bewilligung der Behörde erteilt werden. Für Wildtiere, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gehalten werden, gibt es Übergangsbestimmungen: Innerhalb einer gewissen Frist müssen diese Tiere der Behörde gemeldet werden. Damit kann überprüft werden, ob die artgerechte Haltung dieser Wildtiere gewährleistet ist.

Grundsätzlich verboten ist aus SICHERHEITSGRÜNDEN die Haltung von GEFÄHRLICHEN WILDTIEREN. Durch Verordnung der Landesregierung wird bestimmt, welche Wildtiere unter diesen Begriff fallen. Die Übergangsbestimmungen sehen hier folgendes vor: Tiere, die nach den bisher geltenden Bestimmungen bewilligt sind, können weiter gehalten werden. War das Tier bisher nicht bewilligungspflichtig, ist jetzt aber in der Verordnung enthalten, besteht Meldepflicht. Auch Tiere, die bisher entgegen den Bestimmungen ohne Bewilligung gehalten wurden, sollten jetzt der Behörde gemeldet werden. Dies dient vor allem dem Schutz der Umgebung des Tierhalters.

Wer ein gefährliches Wildtier nach Wien bringt oder weitergibt, muß das innerhalb von zwei Wochen melden. Dies betrifft vor allem Tierhändler. Damit soll auch eine Erschwernis des Handels mit gefährdeten und/oder gefährlichen Tierarten erreicht werden.

Im § 17 ist der Betrieb von Tierheimen gesetzlich geregelt. Grundsätzlich ist eine behördliche Bewilligung notwendig. Die Erfordernisse dafür sind im Gesetz aufgelistet, unter anderem eine regelmäßige tierärztliche Versorgung der Tiere. Außerdem muß der Leiter, der seine fachlichen Voraussetzungen nachweisen muß, ein Vormerkbuch führen, in dem die Tiere mit Namen des Überbringers, Beschreibung, Gesundheitszustand etc. registriert sind und auch die Weitergabe festgehalten ist. Überwachungsorganen ist der Zutritt zu gestatten. Mit diesen Bestimmungen, die durch Verordnungen noch im Detail ergänzt werden, sollen Mißbräuche des Tierschutzgedankens unterbunden werden. (Forts.) roh/rr

Schutz für Tiere und Menschen (4)

Utl.: Neu: Tierschutzorgane

5 Wien, 15.7. (RK-KOMMUNAL) Während im vierten Abschnitt die Exekution des Gesetzes durch die Amtstierärzte und die Sicherheitsorgane geregelt wird, werden im fünften Abschnitt mit deren Unterstützung ehrenamtliche "Tierschutzorgane" betraut. Damit wird auch einem vielfach geäußerten Wunsch von Tierschützern entsprochen. Laut Gesetz sind die "Tierschutzorgane verpflichtet, Personen, die sie bei Begehung einer Übertretung einer tierschutzrechtlichen Vorschrift dieses Gesetzes oder der darauf gegründeten Verordnungen antreffen, zur Anzeige zu bringen. Sie sind berechtigt, diese Personen zum Zweck der Feststellung der Personalien anzuhalten." Die Tierschutzorgane werden von der Behörde bestellt. Sie müssen österreichische Staatsbürger sein, die erforderliche Glaubwürdigkeit haben und in einer Befragung die Kenntnisse ihrer Rechte und Pflichten nachweisen. Nach der Angelobung erhalten sie einen Dienstausweis und ein Dienstabzeichen. Dazu sagt das Gesetz: "Jedes Tierschutzorgan hat bei Ausübung des Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und den Dienstausweis bei sich zu führen. Der Dienstausweis ist auf Verlangen - bei Gefahr im Verzuge erst nach deren Beseitigung - vorzuweisen."

Zwtl.: Strafraumen bis 100.000 Schilling

Im sechsten Abschnitt sind die Strafbestimmungen für Tierquälerei festgelegt. Die Höchststrafe liegt bei 100.000 Schilling. Damit wird der Strafraumen für Tierquälerei empfindlich erhöht, die bisherige Obergrenze lag bei 30.000 Schilling. In dieser Höhe wird nun der Strafraumen für Verwaltungsübertretungen (Vernachlässigung der Meldepflicht, etc.) liegen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen sind im siebenten und letzten Abschnitt des Gesetzes enthalten. Die Übergangsbestimmungen beziehen sich vor allem auf die Haltung von gefährlichen Wildtieren und auf bestehende Tierheime ohne behördliche Bewilligungen. Im Gesetz werden entsprechende Fristen festgesetzt.

Die Begutachtung des Gesetzesentwurfes soll bis September abgeschlossen werden. Auf Grund der intensiven Mitarbeit aller betroffenen Stellen am vorliegende Entwurf wird mit keinen wesentlichen Einwänden mehr gerechnet. Nach der Begutachtung erfolgt die Vorlage an die Landesregierung und den zuständigen Gemeinderatsausschuß. Die endgültige Beschlußfassung durch den Landtag soll noch Ende dieses Jahres erfolgen. (Schluß) roh/rr

Um 6.500 mehr Beschäftigte

6 -Wien, 15.7. (RK-KOMMUNAL) Mehr Beschäftigte, aber auch mehr Arbeitslose - diese zwei Tendenzen waren kennzeichnend für die Entwicklung des Wiener Arbeitsmarktes im ersten Halbjahr 1986, erklärte Vizebürgermeister Hans MAYR Dienstag im Pressegespräch des Bürgermeisters. Die Zahl der Beschäftigten nahm gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres um 6.545 oder 0,9 Prozent auf 732.249 zu. Gleichzeitig stieg auch die Zahl der Arbeitslosen auf 36.494 - das waren um 1.314 oder 3,7 Prozent mehr als in der ersten Jahreshälfte 1985. Die Wiener Arbeitslosenrate betrug heuer bisher 4,7 Prozent (Halbjahr 1985: 4,6 Prozent).++++

Im Vergleich zu Gesamtösterreich schnitt die Bundeshauptstadt heuer bisher sehr günstig ab. Die Zahl der Beschäftigten nahm in Wien mit 0,902 Prozent geringfügig stärker zu als in Gesamtösterreich (plus 0,873 Prozent). Innerhalb der Ostregion hatte Wien eine Lokomotivfunktion: in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland gab es im ersten Halbjahr um 9.709 Arbeitsplätze mehr - davon entfielen allein auf Wien 6.545 oder 67 Prozent. Die geringste Steigerungsrate verzeichnete das Burgenland mit 0,2 Prozent, in Niederösterreich gab es ein Plus bei den Arbeitsplätzen von 0,7 Prozent.

Zwtl.: Für heuer Arbeitslosenrate von 4,5 bis 4,6 Prozent zu erwarten

Ein Vergleich der Arbeitslosigkeit zwischen Wien und Österreich zeigt, daß die Arbeitslosigkeit in Wien mit einem Plus von 3,7 Prozent erheblich langsamer stieg als in Österreich mit 6,2 Prozent. Österreich verzeichnete im ersten Halbjahr eine Arbeitslosigkeit von 5,6 Prozent, Wien von 4,7 Prozent.

Soweit die - relativ - positive Entwicklung in Wien anhält, kann die für Wien für 1986 prognostizierte Arbeitslosenrate von 4,6 bis 4,7 Prozent auf 4,5 bis 4,6 Prozent revidiert werden.

In der Altersgruppe von 15 bis 25 Jahren gab es in der ersten Jahreshälfte 1986 in Wien 7.375 Arbeitslose, das sind um 77 arbeitslose Jugendliche oder 1,1 Prozent mehr als im Vorjahr. Die Altersgruppe der 15- bis 25jährigen macht in Wien 21,9 Prozent aller Arbeitslosen aus - in Österreich entfallen auf diese Altersgruppe 28,3 Prozent der Arbeitslosen. (Forts. mgl.) sei/gg

Braun gegen Verbauung des Innenhofs Tigergasse 11

7 =Wien, 15.7. (RK-LOKAL) Gegen die Verbauung des begrünten Innenhofs in der Tigergasse 11 im 8. Bezirk sprach sich Umweltstadtrat Helmut BRAUN Dienstag im Pressgespräch des Bürgermeisters aus. In dem Hof will Primarius Dr. Günther WIESINGER bekanntlich ein Ambulatorium errichten. Braun betonte dagegen, daß der Hof mit dem darin wachsenden alten Baum, nicht geopfert, sondern erhalten werden sollte.++++

(Schluß) hrs/rr

NNNN

Feuerwehrmann als Bankräuber: kein Mitarbeiter der Wiener Feuerwehr  
8 Wien, 15.7. (RK-LOKAL) Jener Feuerwehrmann, der nach einem Bankraub nun seine Gerichtsverhandlung hat und in einer heutigen Wiener Tageszeitung als Mitglied der Wiener Feuerwehr bezeichnet wurde, war kein Mann der Wiener Berufsfeuerwehr. Das stellte Feuerwehrstadtrat Helmut BRAUN Dienstag im Pressegespräch des Bürgermeisters fest. Der Bankräuber war vorher bei der Betriebsfeuerwehr einer Firma beschäftigt gewesen und wurde dort nach dem Bankraub selbstverständlich sofort entlassen. (Schluß)  
hrs/rr

NNNN

Schönbornpark: Ausgestaltung nach den Wünschen des Bezirks  
9 =Wien, 15.7. (RK-LOKAL) "Es ist sicher niemand in der Stadt kulturfeindlich gesinnt. Wir werden uns jedoch an den einstimmigen Beschluß der Bezirksvertretung halten und den Schönbornpark grün ausgestalten. Damit wird es keinen Zubau zum Bunker geben." Das stellte Umweltstadtrat Helmut BRAUN Dienstag im Pressegespräch des Bürgermeisters zur Frage Schönbornpark fest. Der Bezirk und eine Bürgerinitiative haben sich bekanntlich für die Parkausgestaltung ausgesprochen, das Volkskunde-Museum dagegen wollte einen Erweiterungsbau.++++

Beim Schönbornpark gibt es bekanntlich bereits seit Jahren Bemühungen um eine Neugestaltung. Die Bezirksvertretung entschloß sich nun, nachdem zuerst lange Zeit keinerlei finanzielle Mittel für eine Museumserweiterung vorhanden waren - erst vor wenigen Tagen wurden fünf Millionen zugesagt, die tatsächlichen Kosten für einen Zubau zum Museum betragen jedoch ein Vielfaches - zu einer Grüngestaltung. Diesem Beschluß des Bezirks wird die Stadt nun folgen. Die entsprechenden Vorarbeiten für die Ausgestaltung sind im Gang. (Schluß) hrs/rr

NNNN